

Kreis-Blatt



für den Kreis Ultingen.

ersch. wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags, Freitags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

Dienstag, den 15. Mai 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Mo 100/2. 17. R. R. A.,
und Beschlagnahme, wieder-
Bestandserhebung und Ent-
von Destillationsapparaten
Kupfer und Kupferlegierungen
Rotguß und Bronze)
Freiwillige Ablieferung von
Brennereigeräten aus Kup-
Kupferlegierungen (Messing
Rotguß und Bronze).
Vom 15. Mai 1917.

Die vorstehende Bekanntmachung wird auf Er-
lass des Königlich-Kriegsministeriums zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung,
daß nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
nach § 6^a) der Bekanntmachung über
Bestellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni
Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit
Reichs-Gesetzbl. S. 645 vom 25. November
Reichs-Gesetzbl. S. 727) und vom 14.
Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und
Zusammenhang gegen die Meldepflicht nach
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen

Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht
ein allgemeines Strafgesetz höhere Strafen
bestimmt, bestraft:

wer der Verpflichtung, die enteigneten Ge-
genstände herauszugeben oder sie auf Ver-
langen des Erwerbers zu überbringen oder
zu übersenden, zuwiderhandelt;
wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in

vom 2. Februar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 54,
in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen
von 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 684)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn
des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer
oder Kupferlegierungen

bestehenden Destillations-, Rektifizier- und
Extraktionsapparate (mit Ausnahme der
in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus:
Blase, Helm, Kondensator und Dephleg-
mator;

2. kontinuierliche Apparate, be-
stehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen
Apparaten Maischekolonne und Lutter-
kolonne), Dephlegmator, Kondensator
und Schlemperregulator, alles ein-
schließlich der daran befindlichen Teile
aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen
einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der
Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R. R. A.
(betreffend Bestandserhebung und Bewertung von
Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) melde-
pflichtig waren und durch die Bekanntmachung
Nr. M. 5395/9. 15. R. R. A. (betreffend Be-
schlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in
Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt
worden sind.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser
Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-,
Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile
derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus
Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, ins-
besondere eiserne Maische- oder Lutterkolonnen
mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen
oder Verschläffen, eiserne Dephlegmatoren mit
kupfernen oder messingenen Maischeröhren, eiserne
Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwimmern
u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat
gehörende Sauermaishepumpe, der Spiritusflüßler,

der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

die Vorlage, die Refuhr und die nach dem Sammel-
bassin führende Brantweinrohrleitung.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien
gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien,

insbesondere für alle
Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-,
Beeren- und Melassebrennereien (auch
wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe
andere mehlig oder nichtmehlige Stoffe
verarbeitet werden);

2. Blik- und Geseffabriken;

3. Betriebe der Spirituosenindustrie, ins-
besondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-,
Spiritus-, Süss- und Trankbranntweinabriken,
Alkoholrektifizier- und reinigungsanstalten;

4. Frucht- und Limonadenabriken.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Bornaahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechtsge-
schäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit
sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden An-
ordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen
der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen
Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände
bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ab-
lieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Abliefe- rung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht;
sie sind durch den Besitzer zu melden. Die ge-
meldeten Gegenstände werden durch besondere an
den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden.
Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsan-
ordnungen sind die Apparate aus den Betrieben
zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (ausrechner-
haltende Betriebe), das sind solche, welche
dauernd arbeiten oder als Kampagnebe-
triebe nach zeitweiliger Betriebsunter-
brechung bestimmt im Herbst 1917
wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte
Betriebe), das sind solche, die nicht unter
die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstellenaufgebende Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugedel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 Mk.,
" " Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 Mk.,
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,50 Mk.,
" " Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 Mk.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Röhrvorrichtungen, insbesondere Röhrenschlangen (Hefen- und Gärbotzschläner); Verleisungsgefäße, Röhrtaschen, Röhrlatten, Röhlschiffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen, Zangen und Röhrenklüpper u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, und Hefensackgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöcher, Rannen, Filterzylinder nach Filtervorrichtungen, Siebe Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 Mk. für 1 kg Kupfer,
2,25 Mk. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierung überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., 15. 5. 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von
Steinkohlenteerpech.
Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Ueberragenden der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht

mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen in der Anmerkung*) den Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht allgemeine Strafgesetze höhere Strafen vorsehen. Auch kann der Betrieb des Geschäftes von zuverlässiger Personen vom Handel am 1. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung der Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird abgesehen, anfallende und noch vorliegende Steinkohlenteerpech.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, wenn einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu überschreiten werden;
 3. wer einen Gegenstand, der von der Behörde (§§ 2, 3 des Gesetzes) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der Behörde zum Verkauf von Gegenständen, die Höchstpreise festgesetzt sind, nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den Behörden gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe auf das Doppelte des Betrages zu erhöhen, den der Höchstpreis überschritten worden ist; in den Fällen der Nummer 2 überschreitet der Mindestbetrag der Geldstrafe, so ist auf ihn zu erkennen. In milderen Umständen kann die Geldstrafe die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In Fällen der Nummer 1 und 2 neben der Strafe angeordnet werden die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekanntzumachen ist; auch kann neben der Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder verwendet, verkauft oder kauft oder dessen Veräußerungs- oder Erwerb über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf dieser Verordnung verpflichtet ist, in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für den Verfall erklärt werden. Ebenso wird, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterlassen.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf dieser Verordnung verpflichtet ist, in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark im Unvermögensfalle mit Gefängnis sechs Monaten bestraft. Ebenso wird, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterlassen.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgültige Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen sind. Den rechtsgültigen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsverfügung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Die Beschlagnahme ist die Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände er-

laubt, die Kohlen, Koks und Erze brü-

cken, das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Bräuterei- und Zementfabriken zur Herstellung von Ge-

schloß, die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,

Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,

Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, je-

doch nur mit Genehmigung der Kriegsaus-

schloßstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,

Hersteller von Freigabescheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden

bei der Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röh-

ren Straße 1-4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Veräußerung und Lieferung darf nur er-

folgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten

gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht

überschritten werden, auch wenn vor dem Inkraft-

treten der Bekanntmachung höhere Preise verein-

bart waren.

§ 5

Verarbeitungs-erlaubnis.

Die Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände

zur Bräuterei von Kohlen, Koks und

Erzen, zur Herstellung von Elektroden,

in Geschloßfabriken zur Herstellung von Ge-

schloßen, den vom Reichs-Marine-Amt angeordneten

und den in Frage kommenden Beherzengern

bekannten Umfangs, zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und

Streichmasse für die Dachpappenindustrie, je-

doch nur mit Genehmigung der Kriegsaus-

nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röhener Straße 1-4, einzusenden.

§ 9

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mk. für 100 Kilogr. frei Wagon Verladung, in Schollen lose verladen, einschließlich Umschlagtempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockschiff ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 Kilogr. gestattet.

Bei Verläufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mk. für 100 Kilogr. der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 Kilogr. gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Röhener Straße 1-4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Ufingen, den 3. Mai 1917.

Die Zeichnungen auf die in mehrfacher Hinsicht besonders bedeutsame 6. Kriegsanleihe sind am 16. April geschlossen worden und haben mit ihrem Ergebnis von nahezu 13 Milliarden Mark nicht nur die 4. und 5., sondern auch die bis dahin größte, die 3. Kriegsanleihe erheblich übertraffen. An diesem günstigen Ergebnis hat auch der Kreis Ufingen nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit beigetragen. Den mir von dem Reichsbankdirektorium erstatteten Dank übermittle ich Allen denjenigen, die zum Gelingen dieses Erfolges beigetragen haben, insbesondere aber den Herren Obmännern und Beratern, die ihre Zeit und ihren Einfluß so erfolgreich in den Dienst der guten Sache gestellt haben.

Der Königliche Landrat.

Nr. L. 4894.

v. Bezd.

Ufingen, den 1. Mai 1917.

Der Metzgereibetrieb der Frau Sally Hirschberg Witwe wird bis zum 1. Oktober 1917 wegen Unzuverlässigkeit der Inhaberin geschlossen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezd.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 13. Mai. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die großen Angriffe der Engländer sind gescheitert!

Nach starker Artillerievorbereitung, die sich auf das ganze Schlachtfeld von Arras zwischen Lens und Douai ausdehnte, brachen die Engländer in den frühen Morgenstunden zwischen Gavrelle und der Scarpe, beiderseits der Straße Arras-Cambrai und bei Bullecourt gegen unsere Linien vor. In Roerz gelang es ihnen, einzubringen. An allen anderen Stellen wurden sie durch Feuer und im Nahkampf unter schwersten Verlusten abgeschlagen.

Abends erfolgten beiderseits von Monchy mehrere neue Angriffe, die gegenüber unserer tapferen Verteidigung ebenfalls blutig scheiterten.

Vorteile, welche die Engländer in Bullecourt erringen konnten, wurden ihnen durch den schneidigen Gegenstoß eines Garde-Bataillons wieder entzogen. Heute sind um das Dorf neue Kämpfe entbrannt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Während es nördlich der Aisne zeitweilig ruhig geworden ist, hat sich der Artilleriekampf am Aisne-Marne-Kanal und in der Champagne, nach Osten bis nach Targu übergreifend, wieder verschärft.

Ein nächtlicher Vorstoß der Franzosen beiderseits der Straße Corbeny-Pontavert blieb erfolglos.

*

Der Feind verlor am 12. Mai in Luftkämpfen vierzehn, durch Abwehrfeuer von der Erde drei Flugzeuge. Ein französischer Flieger mußte hinter unseren Linien notlanden.

Westlicher Kriegsschauplatz

Keine Veränderungen.

Mazedonischen Front

Auf die Höhe von Dobropolje (südlich der Cerna) und südlich von Guma wurden mehrere feindliche Angriffe abgeschlagen. Die Stellungen sind dort restlos und fest in unserer Hand.

Der Erste Generalquartiermeister
Rubendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Am 15. 5. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen usw.“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in dem heutigen Kreisblatt veröffentlicht.

* Am 15. 5. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Einschränkung im Ausflugsverkehr. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten teilt mit: Die Lokomotiven und Wagen werden augenblicklich für die Bedürfnisse der kämpfenden Heere, der Volksernährung und Kriegswirtschaft gebraucht. Für Zwecke des Personenverkehrs stehen sie nur in geringem Umfange zur Verfügung und bei größerem Andrang sind Ueberfüllungen und Zugverspätungen unvermeidlich. Dadurch werden die Züge für den Heeresbedarf und die Volksernährung in Mitleidenhaft gezogen. Der Ernst der Stunde verlangt dringend, daß die sonst üblichen Ausflüge und Vergnügungsfahrten zu Himmelfahrt und Pfingsten unterbleiben. Sonderzüge werden für diese Zwecke überhaupt nicht abgefahren. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs ist um so mehr zu rechnen, als der Fahrkartenverkauf in vielen Fällen eingeschränkt werden muß. Bahnsteigkarten werden in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. dieses Monats nicht ausgegeben werden. Wer nicht unbedingt reisen muß, der verzichte auf Benutzung der Eisenbahn. Das Vaterland verlangt das!

§ 12. Mai. Von einer Diebesbande wurde in einer der letzten Nächte Herr Gastwirt W. Saltenberger hierseits der gesamte, recht bedeutende Vorrat an Dauerwurst gestohlen.

— Merzhausen, 12. Mai. Fahrer August Kuhl wurde in den letzten Champagne-Kämpfen mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

○ Aus dem Kreise, 12. Mai. Der Kaplan Steinmeyer zu Frankfurt a. M. ist zum Pfarrvikar in Schmitten und der Pfarrverwalter Dürin zu Rastätten zum Pfarrvikar in Niederreifenberg ernannt worden.

Wer Brotgetreide verfüttert,
verjündigt sich am Vaterlande

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark

(Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebentarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Spar- u. Darlehnskasse E. G. m. b. H. in Hesselborn.

**Bilanz
am 31. Dezember 1916.**

Aktiva.	
Kassenbestand	518.88 M.
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	150. — "
Warenlager	27. — "
Warenschuldner	286.20 "
Summe der Aktiva	982.08 M.

Passiva.	
Geschäftsanteile der Genossen	40. — M.
Bankschulb	160. — "
Gläubiger im Warenverkehr	468.40 "
Reingewinn	313.68 "
Summe der Passiva	982.08 M.

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1916	18
Zugang in 1916	—
Abgang in 1916	—
Mitgliederstand Ende 1916	18
Geschäftsanteile	18
Kasssumme	9000 M.

Hesselborn, den 10. Mai 1917.

**Der Vorstand der
Spar- und Darlehnskasse
E. G. m. b. H.
Schmidt, Direktor. Kraus.**

Vom 12. Mai an werden die bisher noch von der Annahme als Stückgut ausgeschlossenen Güter wie neue Möbel, Hüte usw. zur Beförderung wieder übernommen. Bei Auslieferung in größeren Mengen ist vorherige Verständigung mit der Güterabfertigung erforderlich. Holzverschlüsse, Lattegestelle und Garasse werden auch fernerhin nur zerlegt zugelassen. Nähere Auskunft erteilen die Auskunftsstelle für den Güterverkehr, Frankfurt (M), Hohenzollernplatz 35 sowie die Güter- und Eilgutabfertigungen.

Frankfurt (Main), den 11. Mai 1917.
Königliche Eisenbahndirektion.

Wo ist Haus mit oder ohne Geschäft mögl. Garten od. Land dabei oder sonstiges Anwesen, Hofraute, Landgut, Mühle zu verkaufen? Angebote richtet man an **Wilhelm Gros** postlagernd Frankfurt a. M. (1)

Entlaufen: 1 großer Boxer-Hund, auf den Namen Max hörend; gegen gute Belohnung abzugeben
Theodor Hartmann,
Gemünden.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 16. ds. Mts., vormittags 9 1/2 Uhr anfangend kommt im Gemeindevaub zu Treisberg, Distrikt Enrichsberg 60 Rm. Buchen-Scheit und Anstüppel, 465 Stück Buchen-Wellen zur Versteigerung.

Treisberg, den 14. Mai 1917.
*) **Roos,** Bürgermeister.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.
2) **Georg Zitzer,** Usingen.

Tüchtiges, sauberes
Alleinmädchen
sof. gesucht **Cond. Sammerschmitt,**
2) Bah Homburg.

Älteres, erfahrenes
Zweitmädchen
das Liebe zu Kindern hat, zum baldigen Eintritt
1) **Frau Oberförster Fuhr,**
Neuweilnau i. Taunus.

Mehrere
kräftige Hilfsarbeiterinnen
auf dauernde Beschäftigung sucht
2) **Holzwohlefabrik „Tannus“**
Oberursel.

Hofgut
zu kaufen gesucht

bei guter Anzahlung, durch
G. Wagner, Immobilien, (1)
Frankfurt a. M., Schillerpl. 7.

Kaufe Schlachtpferde
Rohschlachtungen werden übernommen.
Ph. Jamin, Oberursel,
11b Pferdemeßgerei. — Telephon 142.

Gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Näheres Bürgermeisterei Altwilnau.

Gefucht wird sofort oder spätestens 1. 6. 1917 ein
zuverlässiger Mann
zum Milchfahren für Tour.
Melbungen an den Verlag des Kreisblatts.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Die Gemeindesteuerliste liegt vom 1. Mai d. Js. auf dem Bürgermeisterei zur Einsicht offen. Gegen die Veranlagung der Steuerpflichtigen binnen einer Aussetzung von 4 Wochen nach Ablauf der Aussetzung zu, und zwar:

- a) wenn die Veranlagung durch die Schätzungskommission ohne Berufung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission
- b) wenn die Festsetzung der Steuer durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

Die Kreis- und Gemeindebehörden sind ebenfalls in der Zeit vom 16. — 29. Mai zur Einsicht offen.

Usingen, den 12. Mai 1917.

Der Mayor
Bismarck

Gefunden: 3 H. Schlüssel. Näh. Bismarck

**Kräftige
Arbeiter u.
Arbeiterinnen**

sofort gesucht
Hartpapierwarenfabrik
3) **Oberursel i. T.**

**Suche alte nassauische
Kupfermünzen** zu kaufen
Hanauer und hessische. Angebot mit Preis an die Expedition des Blattes.

In meiner Rundschau
eigenem Interesse
ich darauf aufmerksam,
ich außer bestellten Anzeigen
nur **Mittwochs,** nachmittags, und **Sonntags,** nachmittags zu sprechen bin.
Hochachtend!
Elise Rötter, Schneiderin

Landwirtschaftliche Angebote

Unter dieser Überschrift werden von Landwirten des Kreises Usingen mal gebührenfrei aufgenommen. Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote berechnen wir zu dem üblichen Preise. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Zuchtbullen
16 Monate alt, zu verkaufen. Näheres

Ein achtehn Monat alter Zuchtbull (schd) zu verkaufen
Kirchrechner Haag, Gräfenhainichen

Ein 12 Monate altes Pferd zu verkaufen (1) **Jacob Heid,** Eschwege

Sehr gute Milch- und Ferkel zu verkaufen
1b) **Heinrich**
Altwilnau